



IN DIESER AUSGABE

1. Die neuen Bestimmungen zur Verrechnungspreisdokumentation

1

Die neuen Bestimmungen zur Verrechnungspreisdokumentation

Für alle Kunden

Die Bestimmung der Agentur der Einnahmen (Prot. 2020/350494), die am 23. November 2020 veröffentlicht wurde, aktualisiert die italienischen Bestimmungen betreffend Unterlagen in Verrechnungspreisfragen und gleicht diese den OECD-Richtlinien (letzte Version von 2017) an.

Die neuen Bestimmungen ersetzen, ab der zum 23. November 2020 laufenden Steuerperiode, die bisher geltenden Regeln laut der Bestimmung aus dem Jahre 2010 (Prot. 2010/137654).

Somit sind die Steuersubjekte verpflichtet, die neuen Richtlinien für die Erstellung der Dokumentation betreffend des Jahres 2020 anzuwenden, welche im Laufe des Jahres 2021 zu erstellen ist (innerhalb 30. November 2021 für die Subjekte, deren Steuerperiode mit dem Kalenderjahr übereinstimmt).

In der Folge eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen, welche die kürzlich veröffentlichte Verfügung eingeführt hat:

- a) Alle Gesellschaften/Körperschaften mit steuerlicher Ansässigkeit in Italien, die einem multinational tätigen Konzern angehören und Intercompany-Transaktionen mit

ausländischen Gesellschaften/Körperschaften des Konzerns unterhalten, sind zur Abfassung der Verrechnungspreisdokumentation in Italien verpflichtet. Dazu zählen auch die italienischen Betriebsstätten von nicht ansässigen Unternehmen, sowie ausländische Betriebsstätten von in Italien ansässigen Unternehmen. Die Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Unternehmenskategorien (Holding, Sub-Holding, Tochtergesellschaft) wird nun aufgehoben.

b) Die notwendigen Unterlagen, um in den Genuss der sog. „penalty protection“ (d.h. die Nichtanwendung der Verwaltungsstrafen seitens der Finanzverwaltung für die nicht korrekt abgegebene Steuererklärung, im Falle einer Korrektur der in der Verrechnungspreisdokumentation nach dem Fremdvergleichsgrundsatz angewandten Verrechnungspreise) zu kommen, besteht aus folgenden zwei Dokumenten: dem Allgemeinen Konzern-Dokument („*Master File*“) und dem länderspezifischen Dokument („*Local File*“).

c) Die Struktur und der Inhalt des *Master Files* und des *Local Files* wurden abgeändert und den Bestimmungen des Kapitels 5 der OECD-Richtlinien angepasst.

Das *Master File* enthält eine Übersicht der Konzerntätigkeiten, sowie der Faktoren, die zur konzerninternen Wertschaffung beitragen und erlaubt somit der Finanzverwaltung, die vom Konzern im jeweiligen (wirtschaftlichen, rechtlichen, finanziellen und steuerlichen) Bezugsbereich angewandte Verrechnungspreispolitik zu bewerten und folglich eine Bewertung der Risiken auf globaler Ebene vorzunehmen.

Das *Local File* hingegen konzentriert sich auf die konzerninternen Transaktionen der ansässigen Gesellschaft/Körperschaft und erlaubt die Überprüfung der Einhaltung des Prinzips des freien Wettbewerbs.

Die wichtigsten Änderungen in den genannten Dokumenten betreffen unter anderem folgende Aspekte:

Master File

Das *Master File*, welches auch in englischer Sprache abgefasst werden kann, erfordert genauere Ausführungen über die vom Konzern ausgeübte Tätigkeit (Hauptfaktoren zur Gewinnerzielung, Beschreibung der Herstellungs- und/oder Vertriebskette der fünf wichtigsten Produkte oder Dienstleistungen für den Umsatz oder derjenigen, die mehr als 5% des Gesamtumsatzes des Konzerns entsprechen), sowie zu einigen Transaktionskategorien, wie konzerninterne Dienstleistungen, Anlagegüter und Finanztransaktionen. Es ist zum Beispiel eine Beschreibung der Faktoren erforderlich, welche die Fähigkeit der wichtigsten Unternehmen begründen, für den Konzern bedeutende Dienstleistungen zu erbringen; eine Beschreibung der Tätigkeiten für die Entwicklung, das Eigentum und die Nutzung der Anlagegüter und der entsprechenden Recherche- und Entwicklungsvereinbarungen; eine Beschreibung der

Finanzierungsmethoden und der zentralisierten *Treasury*-Funktionen. Hierzu ist es erforderlich, die konsolidierte Konzernbilanz beizufügen, sämtliche Vorabverständigungsverfahren zu Verrechnungspreisen (*APA's*) zu beschreiben, sowie die grenzüberschreitenden Vorschriften, die mit den Finanzverwaltungen der Länder, in welchen der Konzern aktiv ist, unterzeichnet oder von diesen Verwaltungen erlassen wurden.

Local File

Es ist eine detailliertere Aufschlüsselung der Vergleichbarkeitsanalyse, der Vergleichbarkeitsanpassungen, die auf die getestete Partei und/oder vergleichbare Parteien angewandt wurden, und der relevanten Voraussetzungen ("*critical assumptions*"), die bei der Anwendung der gewählten Verrechnungspreismethode zugrunde gelegt wurden, erforderlich. Beizufügen sind zudem: i) der Jahresabschluss mit Rechnungsprüfungsbericht; ii) die Abstimmungsverfahren zwischen den für die Anwendung der Verrechnungspreismethode verwendeten Finanzdaten und den Jahresabschlussdaten, und iii) zusätzlich zu einer Ausfertigung sämtlicher konzerninternen Vereinbarungen über die bezeichneten Transaktionen, eine Kopie der Vorabvereinbarungen über die bestehenden Verrechnungspreise und der grenzüberschreitenden *Rulings*, auch wenn das Unternehmen nicht Teil der *Rulings* ist, diese aber in jedem Fall mit den konzerninternen, dokumentierten Transaktionen des Unternehmens in Verbindung stehen.

- d) Im Falle der Anwendung des vereinfachten Ansatzes auf Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung (wie im Artikel 7 des Ministerialerlasses vom 14. Mai 2018 über die Richtlinien zur Anwendung der Bestimmungen für Verrechnungspreise festgelegt) ist eine spezifische Dokumentation erforderlich. Konkret ist folgendes erforderlich:
- detaillierte Beschreibung der Leistungen, der Gründe für die Lieferung und die zugrundeliegenden Verträge, die Begünstigten und die damit verbundenen erzielten oder erwarteten Vorteile, sowie die verwendeten Aufteilungskriterien;
 - Darstellung und Dokumentierung der Kostenbasis und der Berechnungen, welcher der angewandten Aufteilung zu Grunde liegen.
- e) Die Möglichkeit für KMU (d.h. die Unternehmen mit einem Umsatz- oder Ertragsvolumen von bis zu 50 Millionen Euro im Bezugszeitraum), die Daten der Abschnitte zu den konzerninternen Operationen des *Local Files* nicht zu aktualisieren, bleibt unverändert bestehen, während zweier Steuerperioden nach derjenigen, auf welche sich die Dokumentation bezieht, unter der Voraussetzung, dass sich die Vergleichbarkeitsanalyse auf öffentlich verfügbare Informationen stützt und dass während dieser Steuerperioden keine wesentlichen Änderungen im Bereich der wirtschaftlich und funktionsanalytisch bedeutenden Merkmale eingetreten sind.

Die neue Bestimmung schränkt jedoch die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen ein: Subjekte, die direkt oder indirekt ein Subjekt, das nicht als KMU qualifizierbar ist, kontrollieren oder von einem solchen kontrolliert werden, sind hiervon ausgeschlossen.

- f) Es ist auch möglich, die vorgesehene Verrechnungspreisdokumentation auch nur für einen Teil der durchgeführten konzerninternen Transaktionen zu erstellen. In diesem Fall betrifft die mögliche Nichtanwendung von Verwaltungsstrafen ausschließlich die im Dokument beschriebenen und zu diesem Zweck als geeignet erachteten Transaktionen.
- g) Die Dokumentation muss mit einem sicheren Datum versehen sein. Das *Master File* und das *Local File* müssen also vom gesetzlichen Vertreter des Steuersubjektes oder seines Bevollmächtigten unterzeichnet werden, mittels elektronischer Signatur mit Zeitmarke, die innerhalb der Frist der Einreichung der Steuererklärung anzubringen ist.
- h) Eine Änderung oder Ergänzung der Dokumentation ist zulässig, und zwar im Falle der Einreichung einer Zusatzerklärung für Fehler „zu Ungunsten des Steuersubjektes“ oder für Unterlassungen in Bezug auf konzerninterne Verrechnungspreise (d.h. aufgrund der Nichteinhaltung des Grundsatzes des freien Wettbewerbs oder des Fremdvergleichsgrundsatzes), wobei dies in der Zusatzerklärung erläutert werden muss.
- i) Die Abgabefrist der Dokumentation im Falle der spezifischen Anfrage der Finanzverwaltung wurde von 10 auf 20 Tage verlängert.
- j) Wenn die Kontrollbeamten während des Zugangs, der Inspektion oder der Überprüfung eine negative Beurteilung der Eignung der vorgelegten Dokumentation abgeben, haben sie dies spezifisch zu begründen. Die Befugnis des zuständigen Amtes, dieses Urteil zum Zwecke der Verhängung von Verwaltungsstrafen kritisch zu beurteilen, bleibt in jedem Fall unberührt.

Zu guter Letzt ist zu beachten, dass die großen internationalen Konzerne (mit einem konsolidierten Umsatz in der Steuerperiode vor derjenigen der Berichterstattung von mindestens 750 Millionen Euro) verpflichtet sind, auch den „Länderbezogenen Bericht“ bzw. „*Country-by-Country Report*“ abzufassen.

Unsere Berater stehen Ihnen für Fragen zum Thema Verrechnungspreise, sowie zur Vorbereitung der entsprechenden Dokumentation sehr gerne zur Verfügung.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

